

Eigenverbrauchsregelung

Kundengruppe: **EVR**

gültig ab 1. Oktober 2016

1. Anwendung

Produkte für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gemäss Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV). Eine oder mehrere Verbrauchsstätten mit einem oder mehreren Endverbrauchern und einer oder mehreren Erzeugungsanlagen sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das EW Wald AG Verteilnetz angeschlossen und liegen hinter einer Überschussmessung. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise von diesen Verbrauchsstätten verbraucht (Eigenverbrauch). Jede Verbrauchsstätte wird separat gemessen und abgerechnet. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat. Die überschüssige Produktion und der Eigenverbrauch werden dem Betreiber der Erzeugungsanlage vergütet.

2. Umsetzungsrichtlinien und Preisinformation

a) Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte

Der Betreiber der Erzeugungsanlage und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Verbrauchscharakteristik verrechnet.
- Sofern die EW Wald AG der Abnehmer der Rücklieferung sind, wird die Überschussproduktion mit einem Rückliefer tariff entsprechend der Anlagengrösse und dem Anlagentyp vergütet (siehe auch Art.7).

Für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA ist die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch. Für Anlagen bis 30 kVA wird die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf (Hilfsspeisung) der Erzeugungsanlage separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die Erzeugungsanlage erforderlich.

b) Eigenverbrauchsregelung in der Niederspannung für mehrere Verbrauchsstätten und Erzeugungsanlagen

Alle Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Niederspannungsnetz der EW Wald AG angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Erzeugungsanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Mehrere Erzeugungsanlagen sind messtechnisch zusammenzulegen, damit die zeitgleiche Produktion gemessen wird. Für Erzeugungsanlagen über 30 kVA ist die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der Erzeugungsanlage.

Die Eigenverbrauchsregelung kommt nur zur Anwendung, sofern alle Kunden mindestens das Standardstromprodukt „ecco“ beziehen.

Der Betreiber der Erzeugungsanlage erhält:

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch und
- die Vergütung für die Überschussproduktion, sofern die EW Wald AG die Abnehmerin der Rücklieferung ist (siehe auch Art. 7)

Gutschrift für den Eigenverbrauch:

Basis für die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs im Hochtarif und im Niedertarif. Die Berechnung dieser Gutschrift erfolgt mit den Arbeitstarifen der EW Wald AG gemäss dem Tarifblatt der entsprechenden Kundengruppe.

Der Eigenverbrauchspreis setzt sich zusammen aus:

- Energiepreis des Standardstromprodukts „ecco“ (falls die Mehrheit der Eigenverbrauchsgemeinschaft ein höherwertiges Stromprodukt bezieht, behält sich die EW Wald AG vor, dieses auch höher zu vergüten).
- Netznutzungstarif der entsprechenden Kundengruppe
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) und zum Schutz von Gewässern und Fische

Der Grundpreis des Netznutzungstarifs der entsprechenden Kundengruppe wird verrechnet.

Vergütung für die Überschussproduktion:

Die Vergütung erfolgt mit dem Rückliefertarif „RE Oeko 10 - 30 kWp bei Produktionsanlagen bis 30 kW. Bei Produktionsanlagen ab 30 kW bis 150 kW erfolgt die Vergütung mit dem Tarif RE < 150 kWp).

c) Eigenverbrauchsregelung für mehrere Verbrauchsstätten mit Erzeugungsanlagen ab 150 kWp und / oder Anschluss in der Mittelspannung

Vertragliche Festlegung je nach individueller Gegebenheit.

3. Weitere Bestimmungen

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Für die Überschussmessung ist ein Lastgangzähler oder ein bidirektionaler Zähler erforderlich, der die ermittelten Werte für Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn die Feststellung der Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Art der Messgeräte der Erzeugungs- und Verbrauchsstätten gewährleistet ist (Lastgangmessung). Bei Lastgangmessungen können zusätzliche Kosten gemäss Tarifblatt „LGM“ anfallen.

Die EW Wald AG ist der Energielieferant aller Verbrauchsstätten. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten sind messtechnisch von der Überschussmessung zu trennen.

Jede Verbrauchsstätte ist separat zu messen. Die EW Wald AG als Netzbetreiberin ist für diese Messung und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Bei der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung für mehrere Verbrauchsstätten ist ein Zusatzvertrag zwischen Anlagenbetreiber (Produzent) und EW Wald AG erforderlich. Verbrauchsstätten am gleichen Netzanschluss, welche nicht der Eigenverbrauchsgemeinschaft angehören sind messtechnisch zu entkoppeln.

4. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07:00 – 20:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Die Tarifzeiten können sich aus technischen Gründen vorübergehend kurzzeitig verschieben.

5. Rechnungsstellung

Die Verrechnung der eingespeisten Energie erfolgt durch den Produzenten. Basis für die Verrechnung bildet die von EW WALD AG vorgängig zugestellte Abrechnung gemäss den effektiv erfassten Messwerten über eine definierte Zeitperiode. Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Zeitperiode für die Abrechnung entspricht in der Regel derselben Zeitperiode wie für die Hauptablesung des jeweiligen Tarifs für den Energiebezug. Eine kürzere Abrechnungsperiode kann gegen eine entsprechende Gebühr vereinbart werden.

Der Grundpreis und ein allfälliger Wirk- und Blindenergiebezug wird durch EW WALD AG in Rechnung gestellt.

Die EW Wald AG behält sich vor, bei übermässigen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Mutationen der Eigenverbrauchsgemeinschaft (Verträge/Zusatzverträge), sämtliche Mehrkosten dem Produzenten in Rechnung zu stellen.

5. Gültigkeit

Das Preisblatt hat Gültigkeit ab 01. Januar 2017 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Preisangaben.

7. Ergänzende Bestimmungen ökologischer Mehrwert

Die EW WALD AG behält sich das Recht vor, den ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis) der überschüssigen, ins Netz der EW WALD AG, eingespeisten Energie in geeigneter Form zu vermarkten.

7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“ der EW WALD AG. Allfällige Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Form.

8. Dienstleistungsangebot

Die EW Wald AG bietet den Produzenten als Dienstleistung die verbrauchsgerechte Abrechnung der einzelnen Stromverbraucher der Eigenverbrauchsgemeinschaft für die Gut-schrift des Eigenverbrauchs an.